

Betreff: WG: 22\_04\_12 Rückmeldung BAGFW zur Anpassung der  
Kostenerstattungs-Festlegungen nach § 150 Abs. 3 SGB XI

---

Von: Roßner Nora <[Nora.Rossner@caritas.de](mailto:Nora.Rossner@caritas.de)>

Gesendet: Dienstag, 12. April 2022 16:01

An: Bode, Ulrike <[Ulrike.Bode@gkv-spitzenverband.de](mailto:Ulrike.Bode@gkv-spitzenverband.de)>

Betreff: AW: Anpassung der Kostenerstattungs-Festlegungen nach § 150 Abs. 3 SGB XI: Benehmensherstellung

Sehr geehrte Frau Bode,

vielen Dank für die Unterlagen zur Benehmensherstellung zur Anpassung der Kostenerstattungs-Festlegung nach § 150 Abs. 3 SGB XI. In Vertretung für Frau Stempfle übernehme ich die Rückmeldung für die Kolleg\_innen der Freien Wohlfahrtspflege.

Wir nehmen Bezug auf die **Anlage zu den Kostenerstattungs-Festlegungen nach § 150 Abs. 3 SGB XI Regelungen zum Nachweisverfahren gemäß Ziffer 5, Punkt 3 „Umfang und Form der Nachweise im nachgelagerten Verfahren“** sowie die zugehörigen Tabellenblätter im Formular zum Nachweisverfahren (Excel-Sheet).

Es ist für uns nachvollziehbar, dass im Rahmen des nachgelagerten Nachweisverfahrens möglichst Transparenz über die von den Einrichtungen beantragten Kostenerstattungen geschaffen werden soll. Allerdings sind einige der Nachweis, die jetzt erstmals mit den Ergänzungen innerhalb von Punkt 3 bzw. dem zugehörigen Excel-Sheet gefordert werden, von den Einrichtungen und Diensten nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand leistbar. Auf diese detaillierten und weit reichenden Nachweise sind bzw. waren die Einrichtungen und Träger nicht vorbereitet, da diese Anforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bestanden. Diese Nachweise liegen deshalb zum Teil nicht vor oder müssen nachträglich erstellt oder beschafft werden, was zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Einrichtungen und Träger führt. **Die jetzt neu in das Verfahren eingebrachten zusätzliche Nachweise sollten deshalb erst für Anträge ab Inkrafttreten der geänderten Festlegung gelten und nicht rückwirkend für Anträge, die zu einem früheren Zeitpunkt gestellt wurden, zu dem diese Anforderungen noch nicht bestanden.**

Änderungs- und Klarstellungsbedarf sehen wir unter **3. „Umfang und Form der Nachweise im nachgelagerten Verfahren“** und den zugehörigen Tabellenblättern vor allem in folgenden Punkten:

**Absatz 1:** Hier wurden die in Satz 1 geforderten Nachweise um „Kosten- und Einnahmeaufstellungen“ ergänzt. Uns ist nicht klar, welche zusätzlichen Kosten- und Einnahmeaufstellungen, über die bereits im Excel-Sheet einzutragenden Angaben hinaus, vorgelegt werden sollen. **Falls hier weitere Aufstellungen gefordert werden, bitten wir, dazu konkrete Angaben zu machen.**

**Absatz 2:** Unterpunkt „Angaben zum SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen im Antragsmonat“. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern detaillierte Aufstellungen nach ausgefallenen Arbeitstagen aufgrund von SARS-CoV-2 infiziertem Personal, ausgefallenen Arbeitstagen wegen Quarantäne des Personals und insbesondere zur Anzahl der versorgten Personen mit einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. versorgten Personen in Quarantäne sowie Quarantänebescheinigungen erforderlich sind, um einen erhöhten Personalaufwand nachzuweisen. Aus diesen Angaben kann bestenfalls indirekt auf Personalmehraufwendungen geschlossen werden, sie können aber nicht einen konkreten Personalaufwand begründen oder bestätigen. Abgesehen davon liegen diesen Angaben in den Einrichtungen nicht, nicht mehr (Datenschutz) oder nur im begrenzten Umfang vor (z.B. Quarantänebescheinigungen), auch, weil bisher nicht Gegenstand des Nachweisverfahrens waren.

Konkrete Angaben zu den Personalmehraufwendungen können zudem den (bisherigen) Angaben zur „Personalaufwendungen für Pflege- und Betreuungspersonal“ im Tabellenblatt Personalmehraufwendungen entnommen werden. Sollten begründete Zweifel an einzelnen Angaben bestehen, ist im Einzelfall immer eine Klärung mit der betreffenden Einrichtung möglich. **Wir bitten deshalb, auf diese weitreichenden zusätzlichen Angaben zum Infektionsgeschehen zu verzichten.**

**Absatz 3:** ergänzende Angaben zur „vereinbarten Personalausstattung“. Diese Angaben sind nur für den stationären Bereich möglich, da im ambulanten Bereich die Personalmindestvorhaltung lt. Rahmenvertrag gilt. Aus der Angabe zur vereinbarten Personalaufwendung bzw. aus evtl. Abweichungen zwischen vereinbarter Personalausstattung und tatsächlicher Personalausstattung im Antragsmonat kann zudem kein Rückschluss auf einen Personalmehraufwand etwa durch Mehrarbeitsstunden gezogen werden. Detaillierte Angaben zu den Personalmehraufwendungen können den (bisherigen) Angaben zur „Personalaufwendungen für Pflege- und Betreuungspersonal“ im Tabellenblatt Personalmehraufwendungen entnommen werden. Sollten begründete Zweifel an einzelnen Angaben bestehen, ist im Einzelfall immer eine Klärung mit der betreffenden Einrichtung möglich. **Wir bitten deshalb, auf diese zusätzlichen Angaben zu verzichten.**

**Absatz 3:** „Des Weiteren ist anzugeben, welche Gründe zu dem durch das Coronavirus bedingten Personalausfall geführt haben und womit diese kompensiert wurden (...)“. Es ist für uns nicht ersichtlich, wofür diese zusätzlichen Angaben zu Quarantäne, infektionsbedingtem Arbeitsausfall usw. (s. Dropdown-Menü im Excel-Sheet) benötigt werden, da es im Einzelfall keine Rolle spielen dürfte, wodurch der Ausfall konkret verursacht wurde, sondern lediglich, dass Mitarbeiter\_innen ausgefallen sind. Angaben zur Kompensation des Personalausfalls z.B. durch Mehrarbeitsstunden oder Arbeitnehmerüberlassung können zudem den (bisherigen) Angaben zur „Personalaufwendungen für Pflege- und Betreuungspersonal“ im Tabellenblatt Personalmehraufwendungen entnommen werden. **Wir bitten deshalb, auf diese zusätzlichen Angaben zu verzichten.**

Im Formular zum Nachweisverfahren Tabellenblatt „Ausgleich für pandemiebedingte Personalmehraufwendungen“ bitten wir zudem um eine Klarstellung, dass mit „Fremddienstleistungen“ Personal aus der Arbeitnehmerüberlassung/Leiharbeit gemeint ist.

**Absatz 4:** „In Stichworten ist nachvollziehbar zu begründen, woraus sich die covidbedingten Sachmittelmehraufwendungen ergeben.“ – Da es sich um „covidbedingte Sachmittelaufwendungen“ bzw. lt. Tabellenblatt „pandemiebedingte Sachmittelmehraufwendungen“ handelt, ergibt sich die Begründung unserer Erachtens bereits aus dieser Bezeichnung. Im Tabellenblatt selbst wird unter „Begründung“ auch keine Begründung im eigentlichen Sinne gefordert, sondern lediglich eine Nennung der einzelnen Sachmittel wie z.B. „temporär aufgestellte Besucherbox“. Diese Angaben können aber auch jetzt bereits dem Tabellenblatt zu den Sachmittelmehraufwendungen entnommen werden. Bei evtl. Unklarheiten können zudem Rechnungen angeforderter werden. **Wir halten diese zusätzliche Angabe für entbehrlich und bitten, diese Ergänzung zu streichen.**

**Absatz 5:** Angaben zu Mindereinnahmen, hier: „Angaben zu den Einnahmen einschließlich Angaben zu den Einnahmen einschließlich staatlicher Unterstützungszahlungen, erhaltener Entschädigungsleistungen, Einnahmen aus Arbeitnehmerüberlassung und den im Vergleich zum Referenzmonat eingesparten Aufwendungen (Minderausgaben, wie z. B. nicht in Anspruch genommene Verpflegungskosten oder eingesparte Personalkosten wegen beendeter Lohnfortzahlung)“. – Es ist für uns nachvollziehbar, dass Angaben zu evtl. Einnahmen transparent dargelegt werden sollen. Im bisherigen Verfahren waren bei den Angaben zu den Mindereinnahmen so differenzierte und detaillierte Angaben jedoch nicht erforderlich, so dass die Einrichtungen und Träger nicht darauf vorbereitet sind. **Wir bitten deshalb, diese Angaben nicht rückwirkend zu verlangen, sondern erst für Anträge ab den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ergänzungen der Kostenerstattungs-Festlegungen.**

„Zudem sind einzelnen Forderungen (...) im Referenzmonat (...) detailliert darzustellen und in einer entsprechenden Übersicht einzureichen“ – Wir gehen davon aus, dass mit der detaillierten Darstellung

bzw. einer Übersicht das Tabellenblatt „Einnahmen im Antragsmonat“ gemeint ist und keine zusätzlichen Anforderungen bestehen. **Wir bitten, dies ggf. klarzustellen.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Nora Roßner

---

Nora Roßner  
Referentin  
Referat Teilhabe und Gesundheit

Deutscher Caritasverband e. V.  
Karlstr. 40, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 / 200-268  
Fax: 0761 / 200-192  
E-Mail: [nora.rossner@caritas.de](mailto:nora.rossner@caritas.de)



[dasmachenwirgemeinsam.de](http://dasmachenwirgemeinsam.de)  
[www.caritas.de](http://www.caritas.de) | [Facebook](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#)

*Gut informiert sein und besser arbeiten?  
Die [neue caritas](#) und das [CariNet](#) stehen Ihnen zur Verfügung.*



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss.

---

Von: Thorwirth, Sophie <[Sophie.Thorwirth@gkv-spitzenverband.de](mailto:Sophie.Thorwirth@gkv-spitzenverband.de)>

Betreff: 22\_04\_05 Anpassung der Kostenerstattungs-Festlegungen nach § 150 Abs. 3 SGB XI: Benehmensherstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Frau Bode sende ich Ihnen die beigefügten Unterlagen zur Benehmensherstellung über die Anpassung der Kostenerstattungs-Festlegungen nach § 150 Abs. 3 SGB XI einschließlich Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

**Sophie Thorwirth**  
Sekretariat Referat Pflegeversicherung

Abteilung Gesundheit

GKV-Spitzenverband  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin

Tel.: 030 206288-3166

Fax: 030 206288-83166

[sophie.thorwirth@gkv-spitzenverband.de](mailto:sophie.thorwirth@gkv-spitzenverband.de)